

Mutterschutz bei Arbeiten in Altenheimen und Pflegeheimen

Gefahren – Pflichten – Kontakte



Pflichten des Arbeitgebers

- Der Arbeitgeber hat eine werdende oder stillende Mutter so zu beschäftigen und ihren Arbeitsplatz einschließlich Maschinen, Werkzeugen und Geräten so einzurichten, dass sie und das werdende Leben vor Gefahren für Leben und Gesundheit geschützt sind.
- Die Arbeitsbedingungen sollen auch ohne Schwangerschaft hinsichtlich Art, Ausmaß und Dauer einer möglichen Gefährdung vom Arbeitgeber beurteilt sein. Bei einer nicht sicher auszuschließenden Gefährdung sind die Arbeitsbedingungen für eine Schwangere zu ändern, ein Tätigkeitswechsel zu veranlassen oder eine Freistellung von der beruflichen Tätigkeit auszusprechen. Für alle Betriebe wird auf die Erstattung durch die Umlagekasse UII bei der zuständigen Krankenkasse hingewiesen.
- Bei Arbeiten von werdenden oder stillenden Müttern, die ständiges Stehen oder Gehen erfordern, sind Sitzgelegenheiten zur Verfügung zu stellen. Ebenso müssen sich schwangere Frauen und stillende Mütter auch unter geeigneten Bedingungen hinlegen und ausruhen können.
- Der Arbeitgeber hat der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord unverzüglich die Schwangerschaft einer Beschäftigten mitzuteilen. Alle Beschäftigten sind zu erfassen, auch Teilzeitarbeitende und geringfügig Beschäftigte.

Mitteilungspflicht der Schwangeren

- Die werdende Mutter soll dem Arbeitgeber ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Entbindungstermin, sobald ihr der Zustand bekannt ist, mitteilen. Nur dann kann der Arbeitgeber erforderliche Schutzmaßnahmen ergreifen.

Beschäftigungsverbote bestehen:

- wenn nach ärztlichem Zeugnis bei Fortdauer der Beschäftigung Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet sind;
- wenn zwischen 20.00 und 6.00 Uhr (Nachtarbeit) gearbeitet werden muss oder bei Mehrarbeit. Arbeitszeit für über 18-jährige Frauen von mehr als 8,5 Stunden pro Tag oder 90 Stunden in der Doppelwoche gilt als Mehrarbeit;
- wenn häufiges erhebliches Strecken oder Beugen erforderlich sind, z. B. Betten beziehen oder Reinigungsarbeiten;
- wenn eine auf engstem Raum stehende Tätigkeit über 4 Stunden täglich ab dem 6. Schwangerschaftsmonat ausgeübt werden muss;
- wenn Lasten über 10 kg von Hand, ohne mechanische Hilfsmittel, oder von 5–10 kg mehr als 1–2 mal pro Stunde bewegt werden müssen, z. B. Lagerung von Personen oder Umbetten, Hilfe beim Patiententransport, Hilfe bei persönlicher Hygiene wie Baden;
- wenn erhöhte Unfallgefahr besteht, z. B. Tätigkeiten mit unruhigen oder aggressiven Personen, eine Versorgung in Notfällen ohne Hilfe oder in Bädern (Rutsch- und Stolpergefahren);
- wenn die Tätigkeiten mit chemischen Gefahrstoffen (Hinweise auf Produktverpackungen, Sicherheitsdatenblättern) eine Gefährdung der Gesundheit von Mutter oder Kind hervorrufen können, z. B. Desinfektionsmittel, Reinigungsmittel, Zytostatika.

Bei allen zugelassenen Arbeiten mit Gefahrstoffen sollte das Tragen von persönlicher Schutzausrüstung, je nach Arbeitsanforderung sind dies Mund-, Nasen-, Augenschutz, Schutzhandschuhe

und Schutzkittel, und auch eine ständige Händehygiene selbstverständlich sein,

- wenn die Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen eine Gefährdung der Gesundheit von Mutter oder Kind hervorrufen können, z. B. potentielle Infektionsgefahr. Diese Gefahr kann bei Gebrauch von stechenden oder schneidenden Instrumenten, bei Injektionen, bei Versorgung von infizierten Wunden, Absaugung von Sekret oder Mageninhalt, Katheterspülung, oder Personen mit unbekannter Diagnose eintreten.

Bei allen zugelassenen Arbeiten mit biologischen Arbeitsstoffen sollte das Tragen von persönlicher Schutzausrüstung, je nach Arbeitsanforderung sind dies Mund-, Nasen-, Augenschutz, Schutzhandschuhe und Schutzkittel und auch eine ständige Händehygiene selbstverständlich sein.

Gesetzliche Grundlagen

- Mutterschutzgesetz
- Mutterschutzrichtlinienverordnung
- Arbeitsschutzgesetz

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der schleswig-holsteinischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Personen, die Wahlwerbung oder Wahlhilfe betreiben, im Wahlkampf zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf diese Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Lübeck
Bei der Lohmühle 62 – 23554 Lübeck
Telefon 0451 317501-0
Fax 0451 317501-210
poststelle-hl@arbeitsschutz.uk-nord.de

Kiel
Seekoppelweg 5 a – 24113 Kiel
Telefon 0431 220040-10
Fax 0431 220040-650
poststelle-ki@arbeitsschutz.uk-nord.de

Itzehoe
Oelixdorfer Str. 2 – 25524 Itzehoe
Telefon 04821 66-0, Fax 04821 66-2807
poststelle-iz@arbeitsschutz.uk-nord.de

Herausgeber:
Staatliche Arbeitsschutzbehörde
bei der Unfallkasse Nord
Seekoppelweg 5 a – 24113 Kiel
Telefon 0431 220040-10
Fax 0431 220040-650

www.arbeitsschutz.uk-nord.de